

**75. BEILAGE IM JAHRE 2022 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN
DES XXXI. VORARLBERGER LANDTAGES**

Selbstständiger Antrag der SPÖ, FPÖ und NEOS Vorarlberg

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 75/2022

Bregenz, 7. Juni 2022

Betrifft: **Untersuchungsausschüsse des Vorarlberger Landtages stärken**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Österreichischen Bundesverfassung ist festgelegt, in welchen Bereichen der Bund und in welchen Bereichen die Länder für Gesetzgebung und Gesetzesvollzug verantwortlich sind. Entsprechend dieser Sphären gestalten sich auch die Kontrollmöglichkeiten dieser beiden Ebenen. Untersuchungsausschüsse der Landtage sind folgerichtig in den Landesverfassungen geregelt und können ihre Kontrollmöglichkeiten nur im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder anwenden. Die Länder wiederum setzen das Recht auf Untersuchungsausschüsse in Hinsicht auf die Ausgestaltung des Minderheitsrechts zur Einberufung, der Vorsitzführung, die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, die Eigenschaften des Beweisverfahrens etc. sehr unterschiedlich um.

In Vorarlberg wurde 2016 die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zu den Offshore-Geschäften der HYPO Vorarlberg beschlossen. Es handelte sich um den ersten Untersuchungsausschuss in der Geschichte des Vorarlberger Landtags. Dementsprechend groß waren im konkreten Fall auch die Unsicherheiten in Hinsicht auf die Auslegung der Geschäftsordnung. Gleichzeitig konnte das bislang nur theoretisch festgelegte Reglement zum Verfahrensablauf dahingehend überprüft werden, inwiefern es sich in der Praxis beweist. Tatsächlich erwies sich die Ausgestaltung des Untersuchungsausschusses in mehrerer Hinsicht als unzureichend, um dem Landtag ein wirkungsmächtiges Kontrollinstrument in die Hand zu geben. Als Knackpunkte, die den Untersuchungsausschuss in seiner Wirksamkeit stark einbremsen, haben sich vor allem folgende Punkte erwiesen:

- das Fehlen einer eigenen Verfahrensordnung,
- die notwendige Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder für die Wahl des Verfahrensanwaltes (§55a, Abs. 7 lit. a Abs. 1),
- das Fehlen einer dem Verfahrensanwalt übergeordneten Entscheidungsinstanz für den Fall von Konflikten,
- das Fehlen einer (Medien-)Öffentlichkeit zur Herstellung voller Transparenz über die Abläufe im Untersuchungsausschuss,

- dass selbst Betriebe, die sich zu 100% im Landeseigentum befinden, nicht zu Aktenlieferungen verpflichtet werden konnten,
- dass nur Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Mitarbeitende Zugriff zu den Akten haben, nicht aber die Ersatzmitglieder,
- der Widerspruch, dass der Untersuchungsausschuss zwar ein Minderheitenrecht ist, das von drei Abgeordneten in Anspruch genommen werden kann, der Bericht des Ausschusses allerdings die Zustimmung der Mehrheit bedarf,
- dass ein Untersuchungsausschuss nur von drei Abgeordneten derselben Fraktion beantragt werden kann,
- dass die einberufende Fraktion aufgrund der Mandatsverhältnisse eventuell nur ein Ausschussmitglied hat, das gleichzeitig den Vorsitz des Untersuchungsausschusses zu führen hat.

Das Minderheitsrecht auf Einberufung eines Untersuchungsausschusses wird damit im Zuge der Verfahrenslogik durch mehrheitsfreundliche Mechanismen stark relativiert.

Die unterzeichnenden Abgeordneten sind deshalb der Ansicht, dass es in der Gestaltung der Verfahren deutlichen Verbesserungsbedarf gibt. Beim erforderlichen Quorum für die Einberufung eines Untersuchungsausschusses ist Vorarlberg bereits vorbildlich minderheitenfreundlich. Jetzt geht es darum, dass sich diese Vorbildwirkung auch im Verfahrensablauf wiederfindet. Ziel muss es sein, Untersuchungsausschüsse zu effizienten Werkzeugen der parlamentarischen Kontrolle auszubauen. Jetzt aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen bedeutet, effiziente Kontrolle zu ermöglichen und gleichzeitig das Ansehen des Landtags hinsichtlich der Kontrolle von Missständen in der Landesverwaltung zu stärken.

In diesem Sinne und auf Basis der Begründung dieses Antrags stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird hiermit ersucht, bis zu den Ausschusssitzungen im September 2022 dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen, welche die Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages sowie die Vorarlberger Landesverfassung in folgenden Punkten ändert:

- 1) Reformierung des Minderheitenrechts zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses:**
 - a) Vorgeladene Auskunftspersonen haben zwingend vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen.**
 - b) Zudem soll es möglich sein, dass die Fraktion, welche den Vorsitz im Untersuchungsausschuss übernimmt, automatisch zwei Mitglieder in den Ausschuss entsenden kann. Weiters soll zumindest jede Fraktion ein Mitglied und ein Ersatzmitglied benennen können.**

- c) *Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann auch von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Das Minderheitenrecht für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.*
- d) *Das Vorschlagsrecht für den Verfahrensanwalt liegt bei jener/n Fraktion(en), die den Untersuchungsausschuss beantragen. Für seine Bestellung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder.*
- 2) *Die Erarbeitung eines Vorarlberger Organstreitverfahrens nach dem ‚Burgenländischen Modell‘, indem das Landesverwaltungsgericht als übergeordnete Entscheidungsinstanz bei Streitfragen fungiert.*
- 3) *Angelegenheiten von Landesunternehmen bzw. von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Vorarlberg dürfen ebenfalls im Untersuchungsausschuss behandelt werden und diese Unternehmen haben Akten zu liefern, wenn diese vom Ausschuss angefragt werden.*
- 4) *Der Untersuchungsausschuss soll per Live-Übertragung für die Bevölkerung transparent und öffentlich gemacht werden.*
- 5) *Die Arbeitsgruppe, welche durch den Selbstständigen Antrag 42/2022 einberufen wurde, soll im Zuge der bereits aufgenommenen Arbeit eine eigene Verfahrensordnung für den Untersuchungsausschuss erarbeiten. Diese soll nach Fertigstellung – falls notwendig – in die Artikel bzw. Paragraphen der Landesverfassung bzw. der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages aufgenommen werden.“*

LAbg. KO-Stv. Manuela Auer

LAbg. KO Ing. Christof Bitschi

LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD